



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 866 | Datum: 19.11.2012



Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge „Agrarbiologie“, „Agrarwissenschaften“ (Fachrichtungen Agrartechnik, Bodenwissenschaften, Pflanzenproduktionssysteme, Tierwissenschaften), „Agribusiness“ und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“

Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge „Agrarbiologie“, „Agrarwissenschaften“ (Fachrichtungen Agrartechnik, Bodenwissenschaften, Pflanzenproduktionssysteme, Tierwissenschaften), „Agribusiness“ und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“

Vom 19.11.2012

Auf Grund von § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457 ff.), hat der Senat der Universität Hohenheim am 14. November 2012 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 LHG am 19.11.2012 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge „Agrarbiologie“, „Agrarwissenschaften“ (Fachrichtungen Agrartechnik, Bodenwissenschaften, Pflanzenproduktionssysteme, Tierwissenschaften), „Agribusiness“ und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“ vom 13. Oktober 2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 725 vom 13. Oktober 2010), zuletzt geändert am 13. Juli 2012 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 844 I vom 13. Juli 2012), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Genehmigung wird von einer Fachstudienberaterin / einem Fachstudienberater oder einer Mentorin / einem Mentor erteilt.“

b) In Satz 5 werden vor dem Wort „Mentorinnen“ die Wörter „Fachstudienberaterinnen / Fachstudienberater sowie“ eingefügt.

c) In Satz 6 wird das Wort „Prüfungsausschuss“ durch das Wort „Studiengangsleiter“ ersetzt sowie nach dem Wort „eine“ das Wort „persönliche“ und nach dem Wort „einen“ das Wort „persönlichen“ eingefügt.

d) Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Änderung der Wahlpflichtmodule im Studien- und Prüfungsplan bedarf der Genehmigung einer Fachstudienberaterin / eines Fachstudienberaters oder einer Mentorin bzw. eines Mentors.“

e) Nach Satz 7 wird folgender Satz 8 eingefügt:

„Änderungen der Wahlmodule sind nicht genehmigungspflichtig, müssen aber dem Prüfungsamt mindestens 1 Woche vor der Prüfungsanmeldung zu diesem Modul angezeigt werden.“

f) Der bisherige Satz 8 wird Satz 9.

g) Es wird folgender Satz 10 angefügt:

„Ausnahmen sind nur möglich, wenn der/die Studierende die Änderungsnotwendigkeit nicht selbst zu vertreten hat.“

2. § 11 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die zweite prüfende Person wird auf Vorschlag der ersten aus dem Personenkreis nach Absatz 2 vom Prüfungsausschuss bestellt.“

b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Drei“ durch das Wort „Zwei“ und die Angabe „18“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ und das Wort „neun“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

cc) Die Aufzählung nach Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„a) Grundlagen des Controlling, 6 *credits*

b) Integratives Wertschöpfungsmanagement, 6 *credits*

c) Vermarktungsprozess, 6 *credits*

d) Grundlagenmodul International Business and Economics, 6 *credits*

e) Ökonometrie, 6 *credits*

f) Recht I: Grundlagen, 6 *credits*

g) Strukturen der Betriebswirtschaftslehre, 6 *credits*

h) Wirtschaftsinformatik, 6 *credits*“

dd) In Satz 3 werden das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ und das Wort „neun“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

ee) Die Aufzählung nach Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„a) Grundlagen der Agrartechnik I, 6 *credits*

b) Grundlagen der Agrartechnik II, 6 *credits*

c) Grundlagen der Pflanzenwissenschaften I, 6 *credits*

d) Grundlagen der Pflanzenwissenschaften II, 6 *credits*

e) Grundlagen der Tierwissenschaften I, 6 *credits*

f) Grundlagen der Tierwissenschaften II, 6 *credits*“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden das Wort „Zwei“ durch das Wort „Drei“ und die Angabe „12“ durch die Angabe „18“ ersetzt.

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (3) Die Änderungen in § 23 gelten nur für Studierende, die sich ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung im Studiengang Agribusiness erstmals einschreiben. Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung im Studiengang Agribusiness bereits eingeschriebenen Studierenden beenden ihr Studium nach der alten Regelung. Auf Antrag können die Studierenden, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung im 1. oder 2. Fachsemester befinden, in die neue Regelung überführt werden. Die Anträge sind schriftlich bis zum 31.12.2012 beim Prüfungsamt zu stellen. Über die Anrechnung von nach der alten Regelung bereits erbrachten Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Stuttgart, den 19.11.2012

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert
-Rektor-